Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokale.
Eingang: Plautzengasse No. 385.

No. 266. Montag, den 13. November 1848.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 10. November 1848.

Herr Kaufmann Wolff aus Berlin, Herr Navigations-Director Schröder nebst Familie aus Stettin, log im Engl. Hause. Herr Amtsrath Heine aus Gnischau, Herr Oberst und Brigade-Commandeur Schach v. Wittenau aus Stettin, die Herren Kaufleute F. Heiler aus Berlin, A. Lindenau aus Stettin, log. im Hotel de Berlin. Herr Hütten-Inspector H. Franke aus Neukrug, Herr Kaufmann R. Dietz aus Stettin, log. in Schmelzers Hotel. Die Herren Gutsbesitzer Pollnau a. Mösland, Hagen aus Pischnitz, Herr Agent Bauer a. Dirschau, log. im Hote de Thorn. Herr Maschinenbauer Schatz aus Carthaus, Herr Gutsbesitz. Hinzmann a Lorenz, log. im Hotel d'Oliva.

Bekanntmachungen.

1. Die Wittwe des Gastwirths Lupelow, Johanne Mathilde, geb. Polenz in Sommerau und der Oekonom Johann Heinrich Kruschwitz daselbst, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, dagegen die des Erwerbes beibehalten.

Marienburg, den 3. November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht.

2. Von gestern bis heute Mittag sind als erkrankt an der Cholera 29 angemeldet worden, worunter 4 vom Militair, und als gestorben 15, einschließlich 2 vom Militair. Im Ganzen sind als erkrankt gemeldet 853 und davon gestorben 410.

Danzig, den 11. November 1848.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz.

. Der hiesige Tischlermeister Herr Robert Alexander Knauff, und dessen

Braut, die hinterbliebene Wittwe des in Pietzkendorf verstorbenen Schiffszimmer-Meisters Johann Strey, Frau Caroline Wilhelmine verw. Strey geb. Voß in Pietzkendorf, haben durch einen am 28. d. M. vor uns errichteten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter sowohl in Betreff der Substanz des von ihnen in die Ehe zu bringenden, und ihnen während der Ehe anheimfallenden Vermögens, als auch in Hinsicht des Erwerbes während der Ehe gänzlich ausgeschlossen.

Danzig, den 30. Oktober 1848.

Das Gericht der Hospitäler zum heiligen Geist und St. Elisabeth.

AVERTISSEMENT.

4. Sonnabend, den 9. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, sollen in Subkau Kühe, Jungvieh, Mobiliar, Betten, Hausgeräth, 20 Scheffl. Weizen u. 10 Scheffl. Roggen öffentl. gegen baare Zahlung versteigert werden u. werden Kauflustige eingeladen.

Dirschau, den 8 November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

E n t b i n d u n g.

5. Den 10. d. M., Abends 10 Uhr, wurde meine liebe Frau von einem gesunden muntern Knaben glücklich entbunden. Demolski.

6. Die heute Morgen um 1¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, geb. von Swiederska, von einer gesunden Tochter, beehre ich mich hiermit statt jeder besondern Meldung ergebenst anzuzeigen.

Stolp, den 10. November 1848. A. von Zitzewitz.

V e r l o b u n g.

7. Die Verlobung meiner Tochter Marie mit Herrn Julius Scholle aus Danzig beehre ich mich hiedurch, meinen Freunden und Verwandten ergebenst anzuzeigen.

Bromberg, am 7 November 1848. Friederike Jacoby. Wittwe.

Als Verlobte empfehlen sich: Marie Jacobi

Bromberg und Danzig. Julius Scholle.

8. Die Verlobung seiner jüngsten Tochter Wilhelmine mit dem Kaufmanne Herrn Otto Strübig beehrt sich hiemit seinen Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen der Haupt-Zoll-Amts-Controlleur

Marienwerder, d. 5. November 1848. Günther a. D.

T o d e s f ä l l e.

9. Nach 5-tägigem Krankenlager starb gestern um 10 Uhr Abends unsere gute Mutter Schwieger- und Großmutter

Frau Regina Justina verw. Behrend geb. Tournier

in ihrem 75. Lebensjahre an Lungenlähmung, welches tief betrübt anzeigen

Danzig, den 11. November 1848. die Hinterbliebenen.

10. Gesten, nach 9 Uhr Abends entschlief nach harten Leiden an der Cholera sanft und seelig unsere innigstgeliebte Tochter Laura im 16. Jahre ihres frommen Lebens. Theilnehmenden Freunden widmen diese Anzeige die trauernden Eltern

Danzig, den 11 November 1848. G. E. Wulsten nebst Frau
und die Geschwister der Dahingeschiedenen.

11. Die treue Gefährtin meines Lebens, die unermüdliche Pflegerin meines Alters, Frau Dorothea geb. Mertins starb heute 9½ Uhr Vormittags nach kurzem Krankenlager. Um stille Theilnahme bittend widme ich diese Anzeige Freunden u. Bekannten. Danzig, den 11. November 1848. A. W. Jagade.

12. Gestern Abend um 6 Uhr entriß uns der Tod nach 24stündlichen Leiden unser freundliches Töchterchen Melitta im bald vollendeten 5. Lebensjahe. Freunden und Bekannten bitten um stille Theilnahme

Danzig, den 11. November 1848. Amann und Frau.

Literarische Anzeige.

13. In **L. G. Homann's** Kunst- und Buchhandlung, Jopengasse No. 598., sind zu haben:

Gevatterbriefe à Stück 6 Pfennig, **Pathenbriefe** zu 3, 4 und 6 Sgr., Wohnungszettel à Stück 1 sgr., — Pensions-Quittungen pro Bogen 6 Pfennige u. **Bostontabellen** zum ganzen und zum halben Satz a Stück 2 Sgr. 6 Pfennige.

14. In **L. G. Homanns** Kunst- u. Buchhandlung, Jopengasse 598. ist vorräthig:

Heinr. Ludwig, die

Kartoffelbierbrauerei,

oder ausführliche auf Erfahrung und gründliche Wissenschaft begründete Anweisung zu der verschiedenen Bereitung vorzüglich guter Kartoffelbiere. Mit 6 Abbildung.

Nach den Resultaten, welche die Kartoffel-Bierbrauerei liefert, steht sie auf dem Punkte, das ganze bisherige Brauwesen umzuwerfen und verspricht, einer der wichtigsten Industriezweige der Landwirthschaft und des Nationalwohlstandes zu werden. Die vorstehende, auf streng wissenschaftliche Grundsätze basirte Schrift enthält eine ausführliche Anleitung zur Bereitung aller beliebtern Sorten und verdient als die erste über diesen neuen sehr wichtigen Industriezweig die besondere Aufmerksamkeit aller Praktiker.

Ferner ging wieder ein:

Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. Oktober 1848, nebst Verordnung und Ausführung dasselbe betreffend. 1 sgr. 6 pf.

Anzeigen.

15. **Bequeme und billige Reisegelegenheit** n. Stolp Cöslin und Stettin ist zu erfragen tn den 3 Mohren.

16. ☞ **Im Apollo-Saale des Hotel du Nord** ☜ **Mont., d. 13. g. Konz. v. Fr. Laade. A. 7 U. E. 2½ sg. Z. c. M. Wien. Katzenmus.-Walz. v. Fahrbach.** neu.

17. **Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt** versichert Gebäude, Mobilien, **Getreide, Holz** und Waaren aller Art zu den billigsten Prämien durch d. Haupt-Agenten Alfred Reinick, Brodbänkeng 667.

18. **Die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,**

empfehle ich zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr in der Stadt wie auf dem Lande — auf Gebäude, Mobilien, Getreide, und Waaren aller Art zu den billigsten, eine jede Nachschuss-Verbindlichkeit ausschliessenden Prämien. Die Policen werden sogleich vollzogen durch den Haupt-Agenten A. J. Wendt,

Heil. Geistgasse No. 978, gegenüber der Kuhgasse.

19. Wer eine gute Hobelbank verkaufen will melde sich 3. Damm 1427.

20. Im saubern, billigen Fassen von Brillanten, Rosetten, Perlen und farbigen Edelsteinen, wie in allen Bijouteriearbeiten empfiehlt sich

H. Brüssow, Gerbergasse 360.

21. Breitgasse 1237. sind Stuben mit Meubeln und B. a. w. e. gew. wird m. Bek. Auch wird daselbst ein eiserner Ofen zu kaufen gesucht.

22. Das zu **Oliva** schon seit einer Reihe von Jahren im vollen Betriebe eines Material- und Schankgerechtigkeit-Geschäfts befindliche Gasthaus, die Sonne genannt, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen.

Das Nähere hierüber ertheilt der Herr Justiz-Comm. J. Voeltz.

23. Die Gehilfen der ämtlichen Maler fordern die Patentgehilfen zur Vereinigung auf, dieselben können sich melden bei dem Altgesellen Ludwig wohnhaft Johannisg. 1271.

Danzig, den 8ten November 1848.

24. Zum Getränk für Cholera-Kranke und zu ihrer Erquickung werden **eingemachte Blaubeeren** verwendet, wodurch der für gewöhnliche Zeit reichlich besorgte Vorrath sehr bald verbraucht sein wird, daher wir uns an das verehrte Publikum mit der freundlichen Bitte wenden, uns mit dieser Frucht durch Mittheilung des Entbehrlichen zu versehen. Zur Annahme ist Jeder von uns bereit, auch zur Annahme von **Charpie,** wenn unsere geschätzten Mitbürgerinnen uns dieses nothwendige Bedürfniß für unsere Anstalt zusenden wollen.

Danzig, den 11. November 1848.

Die Vorsteher des städtischen Lazareths.

Richter. Gertz. Focking. Wüst.

25. Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust ha die Bäckerei zu erlernen, kann sich melden Hundegasse No. 236.

25. Das Amt einer Lehrerin in weiblichen Handarbeiten bei unserer Anstalt soll mit Beginn des nächsten Jahres neu besetzt werden. Geeignete Frauen mittleren Lebensalters, mit den nöthigen Erfordernissen versehen, werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Führungszeugnisse sich bei uns zu melden.

Danzig, den 10. November 1848.

Die Vorsteher des Kinder- und Waisenhauses.

Pannenberg. Grothe. Schultz.

26. **Der constitutionelle Verein**

kommt Dienstag, den 14ten Abens 7 Uhr, im Gewerbehause zusammen. Tagesordnung: Provinzialverein; — das Fleischergewerk; — Commissionsbericht; — Gemeindeordnung; — Annahme neuer Mitglieder und Einzahlung für den November, von 6½ Uhr an. Der Vorstand.

27. Das Viertel-Loos, No. 26,783 c. ist verloren worden, und kann der etwa darauf fallende Gewinn nur dem mir bekannten Spieler eingehändigt werden.

Napierski, Untereinnehmer.

28. **Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**

übernimmt zu billigen festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr, sowohl in der Stadt als a dem Lande, auf Gebäude, Mobilien, Vieh, Einschnitt, Waaren, **Getreidelager, Holz, Schiffe im Winterlager &c.**

Der unterzeichnete zur Ausfertigung der Policen bevollmächtigte Hauptagent ertheilt über die näheren Bedingungen stets bereitwillig Auskunft und nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Carl H. Zimmermann, Fischmarkt 1586.

Vermiethungen.

29. Frauengasse 892. ist die Belle-Etage, wegen Veränderung des Wohnorts, sofort billig zu vermiethen.

30. ☛ Zwei meubl freundl. Zimmer nebst Bedientenst., auch Stallung f. 2 Pf., sind zu verm. vor dem hohen Thore No. 484. der Lohmühle gegenüber.

31. Ein sehr freundl. Logis für e. einz. Herrn (Stube u. Kab.) z. v. Burgstr. 1669. a

32. Heil. Geistgasse 911 ist eine Ober und Untergelegenheit zu vermiethen.

33. Pfefferstadt No. 110 ist eine meublirte Wohnung zu vermiethen.

34. Traueng. 852 i. d. abgeschloss. neu dekorirte Belle-Etage mit 2 Stuben, 2 Kam., Küche, Keller und Bodengelaß sogl. zu verm. Näheres Hundegasse 331.

35. Es sind Hausth. 1868. 4 Zim. m. a. o. Meubles z. verm. u. gl. z. bez.

36. Jopengasse 742. ist ein Zimmer und Kabinet parterre zu vermiethen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

37. Ein kleiner Kinderwagen auf Federn ist Breitgasse 104. zu verkaufen.

38. **Sämmtliche noch lagernde Tuche und Buckskin** in verschiedenen Qualitäten und Farben werden um bei der nahe bevorstehenden Abreise ganz und gar zu räumen, auffallend billig verkauft und wird vorzüglich noch auf ein Postchen brauner, russisch grüner, blauschwarzer und grau melirter Tuche aufmerksam gemacht, die von heute ab die Elle von 1 Rtl 8 Sgr. bis 1 Rtl. 25 Sgr. verkauft werden sollen. Schwarz seidene Herren-Halstücher von 20 Sgr. an und eine Partie Westenstoffe **unter der Hälfte** des eigentlichen Werthes, die Elle 10 Sgr.

Die Tuch-Niederlage aus Berlin, **Langenmarkt 451.**, eine Treppe.

39. Von heute ab ist der Preis für frisches Schweineschmalz 3te Sorte in Quantitäten von 4 ℔ u. darüber von 5 sgr. 6 pf auf 5 sgr. p. ℔ in der Schlacht- und Fleischpökelungs-Anstalt auf der Niederstadt herabgesetzt, der Preis für

1ste Sorte bleibt wie früher 6 sgr. 6 pf. p. ℔
2te Sorte dito 6 " — " do.

Danzig, den 13. November 1848.

40. Frische Silze a ℔ 5 sgr. g. geräuchertes Speck a 6 sgr. im Ganzen billiger empfehlen Breitg. 1042. und gr. Krämerg. 643. Adolph Kornmann & Co.

41. So eben erhielt ich eine direkte Sendung **echt** römischer **Violon- und Guitarre**-Saiten und empfehle dieselben zu billigen Preisen.

G. O. Rosalowsky, Glockenthor 1964.

42. Candirten **Ingber, Limb. u. Schweizer**-Käse, **neue holl. Heeringe, Rothwein ꝛc. ꝛc.** empfiehlt

F. G. Kliewer, 2. Damm No. 1287.

43. **Für Damen. Nobel u. billig. Für Damen.**

500 St. Cravatten- und Haubenbänder zu enorm billigen Preisen. Gürtel a 10 sgr., Glacee-Handsch. a 2¼ sgr. Kragen a 2½ erhielt von Frankfurt a./O.

F. S. Goldschmidt, Breitgasse 1217.

44. Die erwarteten Montpensiers u. Neapolitains (Plaids) in den neuesten Dessins zu Kleider u. Mäntel, Cachemirs, Merino und Twills in den beliebtesten Farben erhielt u. empfiehlt bestens Rud Kawalki.

Alle Sorten Parchende, Wiener Cords, Schwanenboy, weiße Neglige-Sachen und schwarze Camlots empfiehlt zu den billigsten Preisen

Rud Kawalki.

45. **Clysopompen zum Selbst**klystiren, empfiehlt R. Meding.

46. **Zurückgesetzte Winterhüte** zu äußerst billigen Preisen bei A. Weinlig, Langgasse.

47. **Grecken-Mehl, frischen Caviar und Essig-Spriet** empfiehlt billigst Johann Fast Brodbänken u. Kürschnergassen Ecke.

48. **Echte Birminghamer Stahlfedern**

habe dieser Tage in einem großen Sortiment von 40 verschiedenen Sorten, die Musterkarte von 4 bis 30 sgr. Gros und im Dutzend von 4 Pf. bis 2 u. 2½ sgr., die jedoch **alle** gut und brauchbar sind, nebst Halter 2 Pf. bis 2 sgr. pr. St., und der da zu gehörigen, **chemischen Stahlfeder-Dinte** in Original-Flaschen à 2½ und 5 sgr. erhalten und empfehle selbige wie auch mein Lager von Schreib- und Postpapieren nebst Siegellacke aufs Billigste.

C. H. Nötzel am Holzmarkte.

49. Neue französ. Sardellen, pro Pfd. 5 sgr., neue holl. Heeringe 1 u. 1½ sgr., dito schottische 6 u. 8 Pf. p. St. in 1/16 billiger, frisch geröstete Weichsel-Neunaugen, 6 bis 8 Pfd. in Fäßchen von 45 bis 50 Stck. 25 sgr., so wie Tilsiter und Limburger Käse, 5 u. 8 sgr. p. Stck. empfiehlt C. H. Nötzel.

50. **Vorzüglich gute kauschere Wurst das Pfund** 8 auch 6 sgr., Rauchfleisch u. Räucherzungen empf. Kleimann, gr. Mühleng. 303.

51. **Glas-Salz** und Pfeffermäßchen, p. St. 1 sgr. Königsräucherpulver Fl. 1½ sgr., Räucherkerzen 40 St. 1 sg., Königkerzen 50 St 2 sgr, alle Sorten feinster Parfains, als Patschouli, Ess.-Bouquet, Eau de Mille fleurs, Eau de Liegnitz fleurs 7½ sgr.. Philicome 7½ sgr. Bandouline, ein neues sehr empfehlendes Haarmittel 5 sgr. empf. Kupfer, Langg. 371., im Hause d. H. Dr. v. Duisburg

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

52. Das in der kl. Bäckergasse sub No 749. gelegene Grundstück, bestehend aus einem theils massiv, theils in Fachwerk erbauten Wohnhause von 2 Etagen, 2 aptirte Wohnungen enthaltend, 1 Hofplatz u. Stall, soll, wegen Erbauseinandersetzung

Dienstag, den 21. November d. J., Mittags 1 Uhr,

im Artushofe,

öffentlich versteigert werden. Besitzdokumente und Bedingungen sind bei mir täglich einzusehen. J. T. Engelhard, Auktionator.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

53. Subhastations-Patent.

Folgende dem Mühlenbesitzer Willmann hierselbst zugehörige Realitäten:

1) die hierselbst sub No. 3. auf der Amtsfreiheit gelegene oberschlächtige Wassermahl-Mühle von 2 Gängen mit Zubehörungen

2) die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude und Ländereien von angeblich 1 Hufe 24 Morgen $58\frac{7}{10}$ □Ruthen einschließlich 2 Morgen 27 □Ruthen Wiesen,
3) drei sogenannte Zwei-Familien-Kathen nebst Stallgelaß,
4) ein 2-stöckiges Wohnhaus nebst Stall und Scheunen-Gebäuden,
5) die unweit Berent gelegene, zur Landwirthschaft eingerichtete ehemalige Forst-Parcelle Ziegelberg, bestehend aus 7 Morgen Acker nebst darauf errichtetem Wohnhause, 2 Ställen und 1 Scheune,
ad 1 bis incl. 5 zusammen auf 12,803 rtl. 16 sgr. 6 pf. abgeschätzt, so wie
6) der auf 2865 rtl. 17 sgr. 2 pf. abgeschätzte ehemalige Forstort Schludron von 280 Morgen 158 □Ruthen Arreal, wovon 260 Morgen mit Fichten bestanden und circa 19 Morgen Waldblößen zur Landwirthschaft eingerichtet sind, nebst darauf errichtetem Wohnhause und 2 Stallgebäuden,

sollen im Termine vom 26. Februar 1849, von früh 11 Uhr ab, im hiesigen Gerichtslokale meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Berent, den 5. Juli 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Getreidemarkt zu Danzig,

vom 7. bis incl. 9. November 1848.

I. Aus dem Wasser: die Last zu 60 Scheffel sind $1076\frac{1}{4}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden; davon $698\frac{1}{3}$ Lst. unverkauft u. $187\frac{2}{3}$ Lst. gespeichert.

	Weizen.	Roggen.	Erbsen.	Gerste.	Hafer.	Leinsaat.
1) Verkauft, Lasten	$115\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	$8\frac{2}{3}$	31	—	—
Gewicht, Pfd.	127—135	125—126	—	$\frac{105}{6}$—109	—	—
Preis, Rthlr.	$118\frac{1}{3}$—$176\frac{2}{3}$	65—66	—	54	—	—
Unverkauft, Lasten	$626\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{3}$	—	7	—	$31\frac{1}{2}$
I. Vom Lande: d. Schffl. Sgr.	72	30	graue 45, weiße 42	gr. 31, kl. 27	16	50

Thorn sind passirt vom 4. bis incl. 7. November 1848 und nach Danzig bestimmt:

308 Last Weizen — 6317 Centner Zink — 3600 Stück fichtene Balken.

Anzeige.

54. In der Sonne a. Jakobsthor hat sich ein Hühnerhund eingefunden, derselbe kann gegen Bezahlung der entstandenen Kosten v. Eigenthümer abgeh. werd.

Redaction: Königl. Intellig. Comtoir. Schnellpressendruck d. Wedel'schen Hofbuchdruckerei

Gesetz

über die

Errichtung der Bürgerwehr

vom 17. Oktober 1848,

nebst

Verordnung,

die

Ausführung desselben betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2. Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königsreichs bestehen.

§. 3. Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen 3 Monaten erfolgen.

§. 4. Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks, unter Angabe der Gründe, sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt.

§. 5 Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6. Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civilbehörden (§. 67.) ertheilen, ausgenommeu so weit es sich um die Vollziehung des Dienstreglements handelt.

§. 7. Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeindevorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

»Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs.«

Abschnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8. Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigsten und vor zurückgelegtem funfzigsten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9. Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10. Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines
Verwaltungs-Chefs des Regierungs-Bezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staatsanwaltschaft,
Gerichtspräsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Einzelrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienste befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenanstalt.

§. 11. Zum Dienste sind nicht verpflichtet:
1) Minister,
2) Geistliche,
3) Grenz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4) Eisenbahnbeamte,
5) Lootsen.

§. 12. Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden

Abschnitt II.

Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 13 In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8. bis 12. zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§ 14. Die Stammliste wird von dem Gemeindevorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariat der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeindemitglied kann bis zum

20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeindevorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeindevertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreisvertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 15. Aus der Stammliste werden durch die Gemeindevertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§. 16. Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 17. In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeindevertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18. Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr).

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19. Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Gemeindevertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre,
2) Personen von mehr als 17 und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20. Die Kompagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus der in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§ 21. Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerden erheben, daß er oder aß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 22. Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Abschnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten und Befreiung der Dienstleistung.

§. 23. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 24. Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 25. Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 26. Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 27. Ueber die auf §. 25. oder 26. gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der im §. 63. bezeichnete Verwaltungs-Ausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

Abschnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 28. Die wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Kompagnieen, Züge und Rotten (Sektionen) eingetheilt.

§. 29. Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30. Zwei bis 4 solche Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 31. Vier bis sechs solche Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Kompagnie. Jede Kompagnie hat

einen Hauptmann,
einen Ober-Zugführer,
einen Feldwebel,
einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu versehen hat,
einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32. Drei bis sechs Kompagnieen (400 bis 800 Mann) bilden ein Bataillon. Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus

einem Major,
einem Adjutanten,
einem Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat,
einem Bataillonstambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Kompagnieen, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33. In jedem Kreise, sowie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34. Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanzdienste zu thun hat.

§. 35. In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, sowie der Compagnieen, Züge, und Rotten durch die Gemeindevertretung.

§. 36. In soweit ein Bataillon, eine Kompagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37. Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38 In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range endtscheidet das Dienstalter.

§. 39. Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15, oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Korps bilden wollen, so kann dies im ersteren Fall mit Zustimmung der Gemeindevertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreisvertretung geschehen.

§. 40. Die berittenen Corps werden in Züge und Schwadronen eingethelt.

§. 41. Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 42. Zwei bis vier Züge (60 — 120 Mann) bilden eine Schwadron Jede Schwadron hat

- einen Rittmeister,
- einen Oberzugführer,
- einen Wachtmeister,
- einen Schreiber und
- einen bis zwei Trompeter.

§. 43 Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§. 44. Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerei einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, Diejenigen. welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abschnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgesetzten.

§. 45. Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 16.) gewählt.

§. 46. Der Oberst wird vom Könige aus der Liste von drei Kandidaten ernannt welche in drei einzelnen Wahlakten gewählt werden.

§ 47. Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts, welcher aus den Mitgliedern d. Bürgerwehr einen Protokollführer u. d. erford. Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majoritat bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 48. Ist die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde geringer als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten und, wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter.

§ 49. Besteht die Bürgerwehrmannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehr. Compagnieen, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann u. die übrigen Anführer.

§. 50. Ist die Compagnie aus der Bürgerwehrmannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahlact der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehrmannschaft hat.

§. 51. Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahlurne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeindevorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52. In gleicher Weise (§. 51.) werden die 3 Candidaten für die Stelle des Obersten (§. 46.) von sämmtlichen Compagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53. Ueber Beschwerden gegen die Giltigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreisvertretung, die Gemeindevertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Giltigkeit der Wahlen des Majors, als auch für die Berufung an die Kreis- u. Bezirksvertretung findet eine präclusive Frist von 10 Tagen statt.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirks-Vertretung findet eine präcl. Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeindevorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54. Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillonsschreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 57. Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§ 58. Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,

2) für d. Wehrmänner u. Rottenführer eine Muskete m. Bajonet u. Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kawallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützenabtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützenabtheilung entscheidet das Commando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht in die Schützenabtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60. Für die Dienstzeichrn und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zue Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, wescher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61. Die Trommeln nebst Zübehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62. Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschaff.en Ausrüstungsgegenstände.

Abschnitt VIII

Verwaltung.

§. 63. In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungsausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Kompagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64. Mitglied des Verwaltungsausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeindevertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65. Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeindevertretung ob.

Außerdem debührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27. erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungsausschusse.

Abschnitt IX.

Dienst der Bürgerwehr.

§. 66. Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1. angegebene Zweck erheischt auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm deligirten Gemeindebeamten, sowie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde, in Dienstthätigkeit.

§. 67. Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeindevorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68. Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung berechtigt.

§. 69. Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Reqisition des Verwaltungsvorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70. Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im § 69. im Schlußsatze angegebenen Falls der nachbarlichen Hilfe.

§. 71. Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz od. theilw. unfähig machen, so wird für d. Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72. Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre und zwar innerhalb des Gemeindebezirks Statt finden.

§. 73. Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Kompagnie bilden, müssen alljährlich mindestens viermal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74. Das Nähere über die Waffenübungen, sowie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr unter Zuziehung der Majore und Hauptleute entworfen und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75. Jeder Burgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76. Die Art der Züsammerufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74. erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder diensthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77. Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78. Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79. Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18.) können durch einen Beschluß der Gemeindevertretung zum Dienst herangezogen werden. Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81. Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 82. Die Verfolgung wegen der in den §§. 80. und 81. vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83. Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größern oder kleinern Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6.), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und nach Befinden der Umände mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis 3 Jahre bestraft.

§. 84. Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt, oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt, oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen, oder insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85. Die in den §§, 80., 81., 83. und 84. vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86. Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechterhaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87. Die in den §§. 80 — 84. nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74. erwähnten Dienstreglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88. Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rtl. sein soll.

§ 89. Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeindevertretung angezeigt.

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90. Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinarvergehen (§§. 87.—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91. Die Bürgerwehrgerichte sind entweder
1) Kompagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92. Das Kompagniegericht besteht bei jeder Kompagnie aus neun Bürgerwehrmännern derselben.

Zu seiner Kompetenz gehören alle Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, sowie der Tambours und Hornisten der Kompagnie.

§. 93. Das Bataillonsgericht besteht aus neun Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinarvergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Kompagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94. Die Mitglieder des Kompagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Kompagnie, unter Leitung des Hauptmanns, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer, gewählt.

§. 95. Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Kompagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96. Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer

Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Kompagniegericht. Sind mehrere Kompagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Kompagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97. Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98. Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 95—98. finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionier-Abtheilungen Anwendung.

§. 100. Die Wahl der Richter erfolgt auf Ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101. Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102. Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, sowie der Sekretair des Bürgerwehrgerichts werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106.) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf 1 Jahr ernannt.

§. 104. Wenn die Mehrzahl einer Kompagnie oder eines Bataillons eines Disziplinarvergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Kompagnie- oder Bataillonsgericht für competent erklärt.

§. 105. Es ist sowohl dem Berichterstatter als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt. XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106. Die Anzeigen von Disziplinarvergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinarvergehen gegen den Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinarvergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107. Die eine oder die andere der vorbezeichneten Person übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108. Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich die-

jenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109. Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110. Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111. Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112. Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113. Gegen die Kontumazialverurtheilung (§. 110., 112.) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114. Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115. Wird kein Einspruch eingelegt oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazialurtheil rechtskräftig.

§ 116. Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, Jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinarvergehen eines Bürgerwehrmannes, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen andern Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117. Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehrgerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Sekretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehrgerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Sekretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehrgericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§ 118. Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahmen von anderweite Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119. Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung aller Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120. Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maaß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121. Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten u. der Zeugenaussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretair unterzeichnet.

§ 122. Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§ 106.) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranassen hat.

§. 123. Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124. Die Geldbußen (§. 88.) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§ 125 Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Kompagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126. Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, sowie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§ 128. Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetz-

zes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengülden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Korporationen fortzubestehen.

§. 129. Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§ 130. Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131. Die im §. 7. vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs Urkunde ausgesetzt.

§ 132. Aenderungen, welche die künftige Preußische Wehrverfassung und das allgemeine Deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten;

v. Ladenberg.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes

über die

Errichtung der Bürgerwehr.

Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten.

§. 1. Die in §. 7. des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht Statt.

§. 2. In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3. Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes

über die

Errichtung der Bürgerwehr.

Vom 17. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten.

§. 1. Die im §. 7. des Bürgerwehrgesetzes verordnete feierliche Verpflichtung findet nicht Statt.

§. 2. In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civilbehörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammen zu berufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3. Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg